

spektion, *StuR* 1970, S. 1419 - *Doris Machalz-Urban/Gerhard Schulz*, Hohe Wirksamkeit der Kontrolle im sozialistischen Staat, *StuR* 1980, S. 632 - *Ludwig Penig*, Zur Vervollkommnung der Arbeitsweise und Struktur der Industrieministerien, *Wirtschaftsrecht* 1973, S. 67 - *Rolf Steding*, Grundfragen der rechtlichen Gestaltung der Landwirtschaft durch den sozialistischen Staat, *StuR* 1979, S. 880.

I. Allgemeines

- 1 1. In der ursprünglichen Fassung war die in Art. 79 geregelte Materie Gegenstand des Art. 80 Abs. 1-Abs. 4 S. 1. In Art. 80 a.F. waren die Regelungen über die Bildung des Ministerrates, seine Vereidigung, seine Struktur, seine Verantwortlichkeit, die Leitung durch den Vorsitzenden und die Fortdauer seiner Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Ministerrates durch die Volkskammer zusammengedrängt. Die entsprechenden Regelungen für den Staatsrat waren dagegen auf drei Artikel verteilt. Außerdem enthielt Art. 80 noch die Normen über die Stellung der Minister und das Präsidium des Ministerrates. Schon äußerlich wurde so die im Verhältnis zum Staatsrat mindere Bedeutung des Ministerrates dokumentiert.
- 2 2. Art. 80 a.F. wies gegenüber dem Entwurf keine Änderung auf.
- 3 3. Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde aus Art. 80 Abs. 4 S. 1 a.F. der Art. 79 Abs. 1, aus Art. 80 Abs. 1 der Art. 79 Abs. 2, aus Art. 80 Abs. 2 der Art. 79 Abs. 3, aus Art. 80 Abs. 3 der Art. 79 Abs. 4. Außerdem wurde der Inhalt hinsichtlich des Vorschlagsrechts für die Wahl des Vorsitzenden des Ministerrates, der Amtsperiode des Ministerrates und hinsichtlich der Zusammensetzung des Ministerrates modifiziert.

II. Struktur des Ministerrates

1. Unter der Verfassung von 1949.
- 4 a) Art. 91 der Verfassung von 1949 legte lediglich fest, daß die Regierung der Republik aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern bestand. Über die Zusammensetzung der Regierung (des Ministerrates) im einzelnen bestand keine verfassungsrechtliche Regelung.
- 5 b) Die Struktur des Ministerrates bis zum Erlaß der Verfassung von 1968 wurde häufig geändert:
- 6 (1) Das erste, die Regierung betreffende Organisationsgesetz war das Gesetz über die provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1949 f. Schon in dessen Artikel 2 wurde abweichend von der Verfassung bestimmt, daß die Regierung nicht nur aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern, sondern aus dem Ministerpräsidenten, drei Stellvertretern des Ministerpräsidenten und vierzehn Fachministern besteht. Die Fachminister hatten folgende Ministerien zu leiten:
 - Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
 - Ministerium des Innern
 - Ministerium für Planung

1 GBl. S. 2.